

# UMGANG MIT ALKOHOL IN DER JUGENDARBEIT



EINE ORIENTIERUNGSHILFE

# EINLEITUNG

Das Thema löst in der Regel kontroverse Meinungen aus, verunsichert. Die einen finden, Alkohol habe in der Jugendarbeit nichts zu suchen; andere wiederum halten es für wichtig, dass gerade in einem geschützten Rahmen, wie ihn die Jugendarbeit zu bieten vermag, eigenverantwortliches Handeln im Umgang mit Alkohol eingeübt werden kann.

Diese Orientierungshilfe richtet sich als Arbeitsinstrument an Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind oder Aktivitäten für Jugendliche organisieren (Konzerte, Partys, Unterhaltungsabende, Dorffeste usw.). Sie zeigt Möglichkeiten, wie Jugendliche angeregt werden könnten, ihr Trinkverhalten zu hinterfragen. Dabei geht es um ein Suchen nach individuellen Mittelwegen zwischen schrankenlosem Tun und dem Verbot, Alkohol zu trinken. Auf diesem Weg können Jugendliche von Erwachsenen begleitet werden.

Die vorliegende Orientierungshilfe legt als Erstes unser Präventionsverständnis dar, baut auf Fakten zum Thema Jugend und Alkohol auf und zeigt theoretisch wie praktisch mögliche Lösungswege in der offenen Jugendarbeit und in der Verbandsarbeit.

Ein eigenes Kapitel ist den gesetzlichen Grundlagen (am Beispiel des Kantons Luzern) gewidmet. Schliesslich macht der Leitfaden Aussagen zur Frühintervention und schliesst mit einem Serviceteil, der unter anderem ein Adressverzeichnis und Links enthält.



## INHALT

- 4** Präventionsverständnis
- 7** Fakten zum Thema Alkohol
- 10** Umgang mit Alkohol in der offenen Jugendarbeit
- 14** Umgang mit Alkohol in der Verbandsarbeit
- 18** Frühintervention
- 24** Gesetzliche Grundlagen im Kanton Luzern
- 30** Serviceteil



### Herausgeber

- Fachstelle Gesellschaftsfragen, Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern

### Entstanden in Zusammenarbeit mit

- Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe-  
polizei, Kantonspolizei Luzern
- Beauftragter für Suchtfragen, Kantons-  
ärztliche Dienste, Kanton Luzern
- Fachstelle für Suchtprävention  
DFI, Luzern
- Verein Jugendarbeit Region Luzern, JaRL
- oase – Suchtprävention und Gesund-  
heitsförderung in Jugendorganisationen  
im Kanton Luzern

**2. Auflage, 2009**

# PRÄVENTIONSVERSTÄNDNIS

Die Stärken von Menschen fördern: Das ist Suchtprävention. Im Zentrum stehen nicht Risikofaktoren und Gefährdungen, sondern Schutzfaktoren, die Stärkung der eigenen Ressourcen und das gesundheitsförderliche Verhalten. Dabei ist sowohl jeder Einzelne wie auch die Gesellschaft gefordert. Dieses Präventionsverständnis ist die Grundlage der vorliegenden Orientierungshilfe.

## **Suchtprävention für Jugendliche beinhaltet:**

- Die Stärkung von Schutzfaktoren. Das heisst: Ressourcen fördern zur Bewältigung von schwierigen Phasen im Leben. Schutzfaktoren sind beispielsweise das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen, die Fähigkeit zu sozialen Kontakten oder die Handlungskompetenz im Umgang mit Suchtmitteln. Dazu gehört auch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und die Entwicklung der Belastungs- und Verarbeitungsfähigkeit.
- Gute Gefühle und Erfolge geniessen, das heisst sich ohne Alkohol gut fühlen.
- Die Auseinandersetzung mit Themen, die im Prozess der Identitätsfindung zu beachten sind (wie Freiheitsdrang, Risikokompetenz, Autonomie und Akzeptanz im Freundeskreis). Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist der soziale Druck, der von Gleichaltrigen ausgeht.
- Neben personen- auch strukturorientierte Massnahmen umzusetzen (wie die Bereitstellung von Räumen, in denen Jugendliche wichtige Lebens- und Lernerfahrungen ausserhalb von Familie, Schule und Betrieb gewinnen).
- Erlebnis- und Erfahrungsaspekte von Jugendlichen zu berücksichtigen und damit wenn möglich auch die Partizipation der Jugendlichen an Präventionsprojekten zu erwirken.
- Den geschlechtsspezifischen Aspekten Beachtung zu schenken.
- Langfristiges Denken und Arbeiten. Kurzfristige Aktionen sind nicht effektiv.
- Die kritische und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit Aspekten, die eine Suchtentwicklung begünstigen. Sogenannte Risikofaktoren können beispielsweise Stress, übertriebene Schönheitsideale oder einseitige Rollenbilder sein.
- Frühe Intervention / Hilfen bei Krisen und Suchtgefährdung. Idealerweise ist die Thematik breit vernetzt und möglichst ganzheitlich aufgegriffen. Zum Beispiel: Neben der Jugendarbeit und der Schule sind auch die Eltern in diesen Prozess einbezogen. Es finden Gespräche mit Wirtinnen, Wirten sowie den Verantwortlichen von Dorfläden und anderen Verkaufsstellen statt und im Gemeindeblatt wird informiert; so ist die Gesamtgesellschaft einbezogen.



### **Alkoholprävention konkret**

Im Zentrum dieser Orientierungshilfe steht die Angebotslenkung und das Verhalten der Jugendlichen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Sensibilisierung der Jugendlichen, der Eltern und der Öffentlichkeit für das Thema Alkohol und Förderung des Problembewusstseins.
- Klare Regeln und transparente Leitplanken zum Konsum von Alkohol, die eine Auseinandersetzung zum Thema ermöglichen. Idealerweise werden diese Leitplanken mit den Jugendlichen zusammen ausgehandelt.
- Anregung eines selbstkritischen Erfahrungsaustauschs zwischen Jugendlichen im Umgang mit Alkohol.
- Bewusst machen und Diskutieren von Themen wie Gruppendruck, Normen, individueller Lebensstil, eigene Stärken und Schwächen, Rollenbilder und deren Auswirkungen auf den Alkoholkonsum.
- Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs der Jugendlichen mit Alkohol durch gezielten Einbezug in Entscheide und andere Massnahmen.



### **Geeignetes Arbeitsmaterial (Bezugsadressen im Serviceteil)**

- Link-Ordner (SAJV 2005): Hilfsmittel zur Gestaltung von Lagern und Freizeitangeboten. Erläuterungen zur Suchtprävention und deren Rolle in der Jugendarbeit, insbesondere in Lagern.
- Fachartikel Jugendschutz und Alkohol (Suchtmagazin 2008): Jugendschutz – Schutz der Jugend oder Schutz vor der Jugend?
- Medienkoffer «Blau ist nicht schlau» (Fachstelle für Suchtprävention DFI 2004): Materialien und Workshop zur Alkoholprävention. Inhalte auch einzeln ausleihbar in der Mediothek der Fachstelle. [www.suchtpraevention.ch](http://www.suchtpraevention.ch).
- Rauschbrillen (Fachstelle für Suchtprävention DFI 2005): Den Rausch simulieren und darüber sprechen.
- Elternbroschüre «Alkohol» (Fachstelle für Suchtprävention DFI 2006): Informationsbroschüre für Eltern und Erziehende.
- Projekt «luegsch» (Fachstelle für Suchtprävention DFI 2009): Jugendschutz Alkohol. [www.luegsch.net](http://www.luegsch.net)



## FAKTEN ZUM THEMA ALKOHOL

Jugendliche und junge Erwachsene bewegen sich beim Thema Alkohol in unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Welten. Einerseits gilt der Alkohol als Genussmittel und wird verharmlost. Andererseits gilt er – insbesondere aus Elternsicht – als gefährlich. Ist der Alkoholkonsum vielerorts tabu, kann ihm andernorts grenzenlos gefrönt werden (beispielsweise bei feucht-fröhlichen Festen, an Sportanlässen oder an der Fasnacht).

### **Gesetz**

Der Ausschank sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten. Bei den alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern (also auch bei den Alcopops) sind Ausschank und Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

### **Preispolitik**

Neben dem Jugendschutz ist auch die Preispolitik ausschlaggebend. Preiserhöhungen und Preissenkungen (meist durch Zölle) wirken sich direkt auf die Konsumzahlen durch Jugendliche aus.

### **Konsumverhalten**

Rund ein Viertel der 15-jährigen Jugendlichen trinkt wöchentlich alkoholische Getränke. Der Trend ist erfreulicherweise in den letzten Jahren leicht rückläufig. Hingegen lässt sich eine ausgeprägte Tendenz zu häufigerem «Rauschtrinken» feststellen. Wenn getrunken wird, dann oft in grossen Mengen. Bereits 1986 haben 15% der 15-Jährigen angegeben, bisher mindestens zweimal betrunken gewesen zu sein. 2006 waren es bereits 24%. Zwischen 2003 und 2005 hat die Anzahl Jugendlicher, die wegen Alkoholvergiftung in Schweizer Spitälern behandelt wurden, stark zugenommen. Besonders deutlich war die Zunahme bei 14- bis 15-jährigen Mädchen und bei 16- bis 17-jährigen Jungen.

*Quelle: Zahlen und Fakten. Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, 2007.*

# FAKTEN ZUM THEMA ALKOHOL

## **Geschlechterunterschied**

Nicht zuletzt lässt sich eine Verschiebung zwischen den Geschlechtern feststellen. Der Unterschied in der Trinkhäufigkeit zwischen Jungen und Mädchen ist in den letzten Jahren zunehmend kleiner geworden. Während der wöchentliche Konsum bei den 13- bis 15-jährigen Jungen stagniert, hat sich die Zahl der wöchentlich konsumierenden 15-jährigen Mädchen zwischen 1986 und 2006 verdoppelt. Eine Erklärung für den deutlich gestiegenen Alkoholkonsum bei Mädchen liegt im erfolgreichen Vertrieb von alkoholischen Mixgetränken wie Alcopops und Süssbier. Diese Getränke treffen den Geschmacksnerv junger Frauen und junger Männer.

*Quelle: Zahlen und Fakten. Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, 2007.*

## UMGANG MIT ALKOHOL IN DER



In der offenen Jugendarbeit wird man mit der Problematik des Alkoholkonsums und -missbrauchs konfrontiert, unabhängig davon, ob im Jugendtreff striktes Alkoholverbot herrscht oder Alkohol ausgeschenkt wird.

Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter haben zwar selten mit bereits alkoholsüchtigen Jugendlichen zu tun; trotzdem sind sie besonders gefordert, denn Sucht entsteht nicht von heute auf morgen. Der Weg in die Sucht beginnt meist mit ersten gelegentlichen Ausrutschern. Im Freizeitbereich machen Jugendliche in der Regel erste Erfahrungen mit Alkohol: Grenzen werden getestet, Risiken herausgefordert. Jugendliche wollen sich selbst und Gleichaltrigen beweisen, dass auch sie «dabei sind». Alkohol hilft, Unsicherheiten zu überspielen und Hemmungen abzubauen, wenn auch nur für kurze Zeit.

Die ersten Versuche mit Alkohol enden nicht selten im Absturz. Es ist deshalb eine Illusion zu meinen, durch ein Verbot sei dieses Problem gelöst. Vielfach ist Alkohol im Jugendhaus sogar ein Tabuthema, über das in den Trägerschaften und Arbeitgebergremien gar nicht erst diskutiert wird.

# OFFENEN JUGENDARBEIT



Wer in der Jugendarbeit tätig ist, kennt die folgende Situation: Es findet eine Disco oder ein Konzert im Jugendzentrum statt, Alkoholkonsum ist nicht erlaubt. Die Jugendlichen decken sich am Bahnhof oder an einem Tankstellenshop mit Alkohol ein und erscheinen damit vor dem Jugendzentrum. Da der Konsum im und um den Jugendraum verboten ist, konsumieren sie die Getränke in der näheren Umgebung, wo die leeren Flaschen oft liegen bleiben und dann zu Vorwürfen der Anwohnerinnen und Anwohner Anlass geben. Die Jugendlichen wollen wenig vom Konzert oder der Party verpassen. Sie schütten deshalb den Alkohol möglichst schnell hinunter, um bald wieder im Jugendraum zu sein. Mit den Folgen dieses schnellen Konsums haben sich schliesslich die Jugendarbeiterinnen und -arbeiter «herumzuschlagen».



**Um dieses Szenario zu verhindern**, wird in verschiedenen Jugendhäusern der Konsum von Alkohol zu gewissen Zeiten erlaubt. Einige Tipps, die sich in diesem Zusammenhang bewährt haben, sind nachfolgend aufgeführt.

### → **Mit den Jugendlichen den Entscheid fällen**

Grundsätzlich wird mit den Jugendlichen vor dem Anlass diskutiert, ob Alkohol ausgeschenkt werden soll oder nicht. Die Jugendlichen schauen die Sache erfahrungsgemäss sehr differenziert an. Sie setzen Prioritäten, entscheiden, welche Anlässe alkoholfrei durchgeführt werden können, an welchen Partys sie Alkohol verkaufen möchten.

### → **Alkohol nur an speziellen Anlässen**

Es ist nicht nötig, immer Alkohol auszuschenken. Das Jugendlokal soll auch Vorbild sein. Der Alkohol soll nicht zum Alltag gehören, sondern die speziellen Anlässe unterstreichen (zum Beispiel Konzerte und Partys). Während der normalen Öffnungszeiten oder an Wochentagen gilt das Alkoholverbot. Grundsätzlich ist zu überlegen, welche Veranstaltung für welches Zielpublikum organisiert wird.

### → **Alterskontrolle: kein Ausschank an unter 16-Jährige**

An den Anlässen findet an der Türe eine Ausweiskontrolle statt, um den Jugendschutz zu gewährleisten: Je nach Alter (zum Beispiel unter 16, über 16 Jahre, über 18 Jahre) erhalten die Jugendlichen verschiedenfarbige Armbänder. Das Barpersonal kann nun anhand dieser Armbänder sofort erkennen, ob der oder die Jugendliche Alkohol konsumieren darf.

- Alkohol wird generell nur an die über 16-Jährigen ausgeschenkt.
- Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur an über 18-Jährige erlaubt. 16- und 17-Jährige erhalten nur Bier, sauren Most oder Wein.

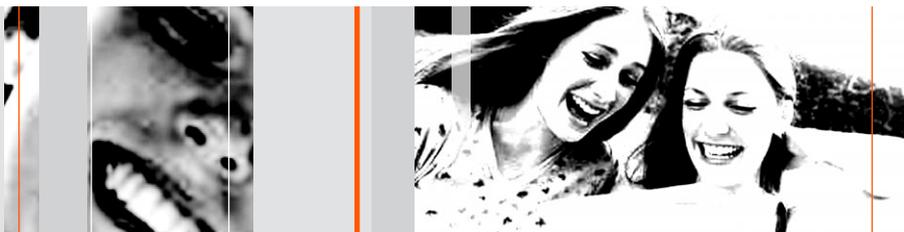
Dadurch wird aber die Handhabung komplizierter. Dies ist mit ein Grund, warum an einigen Orten generell auf «Schnaps und Co» verzichtet wird.

Natürlich können ältere Jugendliche für jüngere alkoholische Getränke holen. Dies kann man nicht verhindern. Aber die «Message» an die Jugendlichen ist klar: Alkohol gibt es erst ab 16 Jahren! Zu beachten ist: Wenn Alkohol ausgeschenkt wird, dann soll das Barpersonal mind. 16 Jahre alt sein. (Wenn auch Spirituosen ausgeschenkt werden, mind. 18 Jahre.)

Informationen dazu sind unter [www.luegsch.net](http://www.luegsch.net) zu finden.

### → **Kein Ausschank an Betrunkene**

An betrunkene Jugendliche und Erwachsene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Das ist im Gastgewerbegesetz festgelegt.



### → **Preisgestaltung: Alkohol teurer anbieten als alkoholfreie Getränke**

Die alkoholischen Getränke sollen ungefähr doppelt so teuer sein wie die gleiche Menge alkoholfreier Getränke (zum Beispiel drei Deziliter Bier für vier, die gleiche Menge Cola für zwei Franken). Der Preis steuert auch hier die Nachfrage! Und es wird damit vermittelt: «Du darfst ein Bier trinken, aber du könntest dir für denselben Betrag viel mehr alkoholfreie Getränke leisten!» Viele Jugendliche konsumieren durch diese Preispolitik im Verlauf des Abends auch alkoholfreie Getränke.

### → **Vermietungen des Jugendzentrums**

Für Vermietungen können die Mietpreise abgestuft werden, damit ein Anreiz besteht, auf den Alkoholkonsum zu verzichten. Hier ein Beispiel mit möglichen Regelungen und Mietpreisen:

- Regelungen für Jugendliche der 1. und 2. Oberstufe: Der Alkoholkonsum ist verboten. Die Eltern müssen vor dem Vertragsabschluss Kontakt mit dem Jugendzentrum aufnehmen. Zwei Lichteffekte und die Musikanlage sind im Mietpreis von 75 Franken inbegriffen.
- Regelungen für Jugendliche der 3. Oberstufe bis 18 Jahre: Die Eltern müssen vor dem Vertragsabschluss Kontakt mit dem Jugendzentrum aufnehmen. Verzicht auf Alkohol, so kostet die Miete 120 Franken und zwei Lichteffekte sind inbegriffen. Wollen die Jugendlichen aber Alkohol konsumieren, dann kostet die Miete 200 Franken, und alle Lichteffekte usw. müssen extra bezahlt werden.
- Regelungen für Jugendliche über 18 Jahren: Miete ohne Alkoholausschank 150 Franken, Miete mit Alkoholausschank 200 Franken.

### → **Proberäume / Ateliers: differenzierte Ansätze**

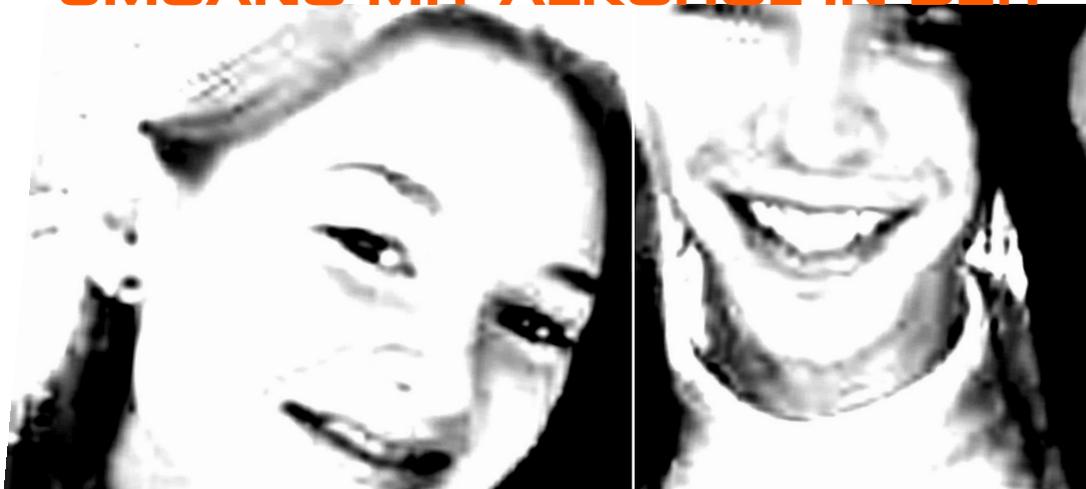
Werden im Jugendzentrum Proberäume oder Ateliers vermietet, sollen auch dort klare Regeln festgelegt werden.

- In den Proberäumen / Ateliers ist der Konsum von Alkohol für Jugendliche ab 16 Jahren erlaubt.
- Wenn jemand während oder nach der Probe ein oder mehrere Biere trinkt, ist das kein Problem. Wird aber festgestellt, dass der Raum nicht nur als Probelokal, sondern auch als Bar dient, dann ist ein Gespräch mit der Band angebracht.
- Wenn der Proberaum von der Band als Partyraum missbraucht wird, müssen Konsequenzen gezogen werden. Es erfolgt eine Verwarnung, bei einem weiteren Verstoß die Kündigung.



**Die Jugendlichen lernen durch diese Regeln einen möglichen Umgang mit Alkohol. Sie nehmen die klare Haltung der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter wahr und machen sich Gedanken über Alkoholkonsum.**

# UMGANG MIT ALKOHOL IN DER



**Grundsatz: Nicht ein Verbot von Alkoholika steht im Vordergrund, sondern die Frage nach dem sinnvollen Umgang!**

Lager oder Veranstaltungen von Kinder- und Jugendorganisationen sind nicht a priori alkoholfrei. Wenn Leiterinnen und Leiter das 16. Altersjahr erreicht haben, dann können sie über ihren Alkoholkonsum selbst entscheiden. Da aber das Lager oder das Projekt unter der Verantwortung einer Kinder- und Jugendorganisation durchgeführt wird, muss innerhalb der Leitung zuerst der Umgang mit legalen und illegalen Suchtmitteln geklärt und festgelegt werden. Wir plädieren dafür, dass nicht bloss Fragen zu Alkohol, Haschisch und Nikotin besprochen werden, sondern befürworten eine grundsätzlichere Auseinandersetzung mit der Thematik. Insbesondere der Umgang untereinander, die Entwicklung einer echten Genusskultur, die Stärkung der Ressourcen der Teilnehmenden und die Auseinandersetzung mit den vielen versteckten Abhängigkeiten (wie das Süsse zwischendurch, die Suche nach Bestätigung, die ständige Rechthaberei, die eigene Bestrafung durch Verzicht, das Sichverziehen bei Konflikten) sollen Thema sein. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie Regeln erarbeitet und daraus Konsequenzen oder Sanktionen abgeleitet werden können.

## **→ Voraussetzungen zur Erarbeitung von Regeln**

Das Leitungsteam nimmt sich Zeit für eine Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Alkohol und weiteren legalen oder illegalen Suchtmitteln. Sinnvollerweise wird ein Konsens angestrebt – also eine Vereinbarung, die alle Beteiligten akzeptieren. Sobald lediglich Mehrheitsentscheide gefällt werden, kann die Einhaltung

# VERBANDSARBEIT



mit Schwierigkeiten verbunden sein. In einem solchen Fall ist es wahrscheinlich sinnvoll, die Regeln schriftlich festzuhalten und von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

Beim Ausarbeiten der Regeln ist darauf zu achten, dass auch die Konsequenzen oder Sanktionen bei Nichteinhaltung bereits im Vorfeld besprochen werden.

Es ist grundsätzlich einfacher, wenn der Spielraum von Anfang an allen Beteiligten bekannt ist. Die Einhaltung der Regeln soll einfach und ohne Aufwand kontrollierbar sein. Je komplizierter die Regeln und je vielfältiger die möglichen Ausnahmen, desto schwieriger wird die Entscheidung! Werden Ausnahmen zugestanden, ist darauf zu achten, dass die «Grauzone mit Definitionsschwierigkeiten» sehr klein gehalten wird.

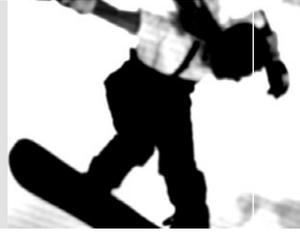
## → Regeln mit Hand und Fuss

Wenn Regeln erarbeitet werden, sind verschiedene Grundlagen und Aspekte zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, jeweils jährlich im Leitungsteam die gültigen Vorgaben und Konsequenzen ausdiskutieren und festzulegen. Die folgende Auflistung umfasst wichtige Punkte und überlegenswerte Hinweise:

- **Altersmässige Zusammensetzung** Es ist zu beachten, wie alt die Jugendlichen der ältesten Gruppe, der Vennerinnen, der Hilfsleiter und des Leitungsteams sind. Es gibt gesetzliche Vorgaben und Alterslimiten, die einzuhalten sind.
- **Legalität, Illegalität** Sinnvoll unterscheiden zwischen Genuss- und Suchtmitteln. Was wird damit nach aussen und nach innen signalisiert (zum Beispiel unsere Leiterinnen und Leiter kiffen doch auch; wenn die saufen, dann dürfen wir auch...)?



- **Wirkung** Kann trotz Einnahme von Genuss- und Suchtmitteln jederzeit die situationsgerechte Verantwortung wahrgenommen werden? Ist eine situationsgemässe Einschätzung bei unverhofften Ereignissen möglich? Ist jederzeit eine wache Präsenz und Reaktionsfähigkeit vorhanden (zum Beispiel für Autofahrten, bei Unfällen, in Notfällen...)?
- **Örtliche Begebenheiten** Klare Freizonen bestimmen, auf genügendem Abstand zur Schlaf- und Ruhezone achten, eindeutige Grenzen festlegen, notwendige Zutritte regeln (auf der Basis von vorhandenen Räumlichkeiten, dem Gelände in einem Lager oder bei einer Veranstaltung).
- **Programmgestaltung** Zeitliche Vorgaben und Abmachungen klar und eindeutig regeln. Auch (persönliche) Freiräume schaffen und dafür sorgen, dass sie eingehalten werden können. Möglichst unterschiedliche Programmpunkte erarbeiten und für genügend Abwechslung sorgen.
- **Geschlechterspezifische Zusammensetzung** Jungen und Mädchen gehen unterschiedlich mit Genuss- und Suchtmitteln um. Es entsteht gegenseitige Beeinflussung – Alkohol wird auch zum «Bluffen» missbraucht. Zu beachten ist der jeweils entstehende Gruppendruck (von aussen gegeben oder durch die innere Dynamik entstanden). Es sind «Schutzonen» zu bezeichnen und einzuhalten.
- **Vorbildfunktion** Die Mitglieder des Leitungsteams haben – bewusste oder unbewusste – Vorbildwirkung gegenüber Kindern und beinahe Gleichaltrigen. Die Umgangsformen wirken auf Jüngere (Unerfahrene, Neulinge), die vorgelebten Muster werden – teilweise direkt – übernommen.
- **Kultur der Kinder- und Jugendorganisationen** Entwickeln einer eigenen und eigenständigen Kultur, die nicht gesellschaftlich negative Auswüchse kopiert. Probleme sind zum Lösen da und sollen nicht verdrängt, ersäuft oder übergangen werden. Freude und Frustration können auf vielfältige und abwechslungsreiche Art ausgelebt werden.
- **Erwartungshaltungen** Die verschiedenen Vorstellungen der Eltern, der Pfarrei, der Gemeinde und natürlich der Kinder und Jugendlichen sind zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Das gesellschaftspolitische Umfeld kann das Lager oder die Veranstaltung unterschiedlich beeinflussen. Die Wahrnehmung von Verantwortung muss geklärt sein. Informationen können jederzeit nach aussen gelangen (Gerüchteküche, Pauschalisierungen).



- **Gefahr von Gerüchten** Teilweise entstellte und eingeschränkte Bilder werden ungeprüft weitergegeben; so entstehen zum Beispiel «Säufer-scharen», «Kifferabteilungen» ... Eine Korrektur von falschen Bildern ist nur in schwerer und mühseliger Arbeit zu bewerkstelligen.
- **Alternativen** Gemeinsam nach sinnvollen Möglichkeiten suchen, die Alkohol und andere Genussmittel ersetzen – diese Alternativen bekannt machen und propagieren. Durch eine Einschränkung der vorhandenen Genuss- und Suchtmittel kann der Konsum geregelt werden.
- **Team, Peergroup** Gruppenidentität, Teamgeist müssen immer wieder gepflegt werden. Der speziellen «Stress-Situation» im Lager oder bei Veranstaltungen soll phantasievoll und aufmerksam entgegengewirkt werden.
- **Teamrituale, Teamkultur** Was läuft nach der Sitzung, während der Nachtruhe ab (zum Beispiel Beizenbesuch, vom «Singen zum Grölen», der automatische Griff zur Zigarette, zum Joint...)? Neue Rituale im Team gemeinsam entwickeln. Der Zusammenhalt untereinander kann ohne schädigende Mittel gefördert werden.
- **Gruppendruck** Das eingeschworene Team kann manchmal sehr beengend sein. Der Spruch: «alle für einen – einer für alle» kann dazu führen, dass alle Beteiligten immer dasselbe machen, trinken, rauchen, tun ... müssen.
- **Besuchstag im Lager** Brauchen Eltern alkoholische Getränke? Dürfen Eltern auf dem Platz rauchen? Falls ja, ist es dann auch den Teilnehmenden erlaubt? Regelungen im Voraus besprechen und abmachen und dann den Eltern in geeigneter Form bekannt geben.



- oase – Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Jugendorganisationen im Kanton Luzern (Teilprojekt von voilà Schweiz) [www.oase.voila.ch](http://www.oase.voila.ch)
- Alle Scharen und Abteilungen können mitmachen: Ausbildung von Leiterinnen und Leitern, Ordner mit Tipps und konkreten Ideen für Lager und Team, Förderung der Auseinandersetzung mit obigen Themenstellungen, Angebote von Weiterbildungen zu diesen Inhalten.
- Bezugsadresse Link-Ordner im Serviceteil

# FRÜHINTERVENTION

Frühintervention bedeutet, rechtzeitig auf eine problematische Situation zu reagieren und damit negative Folgen zu verhindern. Im Folgenden sind einige Schritte dazu aufgeführt.

## **Genuss oder Sucht oder was?**

Ein kühles Bier in der Sommerhitze, ein Drink in einer gemütlichen Bar: Massvoller Alkoholkonsum in positiver Atmosphäre ist Bestandteil unserer Kultur und Ausdruck von Lebensfreude. Auch einmal über den Durst hinaus zu trinken heisst noch nicht, suchtgefährdet oder gar süchtig zu sein. Erst wenn drei der folgenden Kriterien zutreffen, dann besteht tatsächlich die Gefahr der Alkoholsucht (gemäss International Classification of Diseases ICD 10):

- Starkes Verlangen und tägliches Bedürfnis nach Alkoholkonsum, um funktionieren zu können.
- Kontrollverlust: Beginn, Dauer und Menge des Alkoholkonsums können nicht mehr kontrolliert werden.
- Körperliche Entzugssymptome wie Schweissausbrüche, Zittern, Konzentrationsstörungen treten auf.
- Toleranzsteigerung: Es muss immer mehr getrunken werden, um die gleiche Wirkung zu verspüren.
- Erfolgreiche Versuche, durch zeitweilige Abstinenz den Konsum zu reduzieren.
- Interessen werden zugunsten des Alkoholkonsums vernachlässigt.
- Fortsetzung des Konsums – im Wissen darum, dass Probleme dadurch verschlimmert werden.

## **Gefordert als echtes Gegenüber**

Risikoreicher Konsum kombiniert mit fehlendem Problembewusstsein kann Folgen haben: Anstatt sich mit dem Risiko auseinanderzusetzen, verdrängt die betroffene Person das Problem.

Der Umgang mit Alkohol will gelernt sein! Zu diesem Experimentier- und Lernprozess gehören Rauscherlebnisse bei Jugendlichen meistens dazu. Lernen heisst hier Grenzen erkennen. Jugendliche wünschen sich ein Gegenüber mit klarer Haltung und Meinung. Sie wollen ehrliche Rückmeldungen, auch wenn diese nicht immer angenehm sind. Eine konsequente Haltung zum Alkoholmissbrauch schafft einen Rahmen, den Jugendliche für die Auseinandersetzung mit Alkohol brauchen. Denn Jugendliche erwarten von Erwachsenen, dass sie klar Stellung nehmen.

Wie gehen wir am besten vor, wenn Jugendliche in unserem Umfeld gelegentlich oder regelmässig über den Durst trinken oder bereits betrunken auftauchen? Das folgende Kapitel erklärt mögliche Vorgehensweisen.



## **Nicht wegsehen und das Gespräch suchen**

Reagieren anstatt aus Angst vor Konfrontation ein Auge zuzudrücken steht im Vordergrund. Nichts zu unternehmen ist gleichbedeutend mit «ich befürworte dein Verhalten» oder «du bist mir egal». Aber was tun? Folgende Punkte helfen weiter:

- In der akuten Situation klar auf die Regeln hinweisen und die abgemachten Konsequenzen (falls Regeln und Abmachungen bestehen!) durchsetzen. Ein Gespräch mit angetrunkenen Jugendlichen bringt nicht viel.
- Eigene Beobachtungen, Gefühle und Bedürfnisse in Bezug auf den Vorfall notieren und wenn möglich rückblickend mit weiteren Betreuerinnen und Betreuern und Mitgliedern des Leitungsteams besprechen.
- Unbedingt kurz nach dem Vorfall das Gespräch mit den Jugendlichen suchen.
- Den Zeitpunkt für dieses Gespräch sorgfältig auswählen (etwa nach einem gemeinsamen angenehmen Erlebnis) und sich gut darauf vorbereiten (Ziele, konkrete Beobachtungen, Hilfsangebote).
- Im Gespräch konkrete Beobachtungen in den Vordergrund stellen: Was hat am Verhalten des Jugendlichen besonders gestört (etwa sein aggressives Verhalten während dem Absturz, seine Grenzüberschreitungen gegenüber anderen)?
- Unbedingt auch positive Seiten des Jugendlichen ins Gespräch einbringen: Wo sind seine Stärken und Potenziale? Kein Gespräch – egal in welcher Situation – sollte nur das Negative hervorheben, sondern immer auch Anerkennung und Bestätigung beinhalten. Ansonsten ist Abwehr vorprogrammiert. Jugendliche und auch Erwachsene können negative Kritik besser annehmen, wenn gleichzeitig auch Positives Platz hat.
- Nachfragen, wie die betroffene Person den Vorfall erlebt hat. Welche positiven und welche negativen Erfahrungen wurden gemacht? Was könnte die Person motivieren und unterstützen, um das negativ Erlebte künftig zu vermeiden? Dinge beim Namen nennen und Abmachungen treffen.
- Der Besorgnis und Betroffenheit Ausdruck verleihen, Gefühle zeigen und damit Nähe schaffen.
- In Kontakt bleiben und die weitere Entwicklung verfolgen.



Checklisten zur Frühintervention und weitere Informationen sind auf [www.sensor-lu.ch](http://www.sensor-lu.ch) zu finden.

# FRÜHINTERVENTION



### **Wie viel ist zu viel?**

Die Antwort ist nicht einfach,  
denn sie hängt von vielen Faktoren ab:

- vom Alter
- vom Gewicht
- von der Konstitution
- vom Essen
- vom Trinktempo
- von der Befindlichkeit



### Gesprächsfallen

- Alles abstreiten
- Unter den Tisch wischen
- Bagatellisieren
- Aggressiv werden
- Schuldige suchen
- Vorschnelle leere Versprechungen
- Allem vollständig zustimmen

### Einige Tipps dazu

- Konkrete Beobachtungen in den Vordergrund rücken
- Neben negativen, immer auch positive Beobachtungen erwähnen
- Gesprächsregeln im Voraus aufstellen
- Klare und konkrete Vereinbarungen treffen

## FRÜHINTERVENTION



## **Unterstützung bieten und beiziehen**

In der Auseinandersetzung mit Jugendlichen im Bereich der Frühintervention müssen sich die Bezugspersonen klar werden, welche Rolle sie einnehmen können und wollen. Eine frühzeitige Rollenklärung ist also wichtig: In welcher Beziehung stehe ich zur Person? Was ist meine Aufgabe und wo stosse ich an Grenzen? Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Konkrete, realistische Vereinbarungen mit den Jugendlichen treffen: Was tragen sie selber zur Lösung des Problems bei? Ziele und Zwischenziele festlegen.
- Bereitschaft signalisieren, die Jugendlichen zu unterstützen und mit konkreten Ideen aufzeigen, wie sie Probleme angehen können.
- Zusammen mit den Jugendlichen nach Ideen suchen, was ihnen gut tut.
- Frühzeitig auch an die eigenen Grenzen denken und diese gegenüber den Jugendlichen offen ansprechen.
- Sich rechtzeitig durch Supervision oder bei einer Sucht-Fachstelle Hilfe holen.
- Die Jugendlichen auf Beratungsstellen hinweisen und sie – wenn nötig – ermutigen, diese aufzusuchen (vgl. Serviceteil).

## **Konfrontieren ohne zu moralisieren**

Es ist wichtig, die Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Das heisst, zwischen Verständnis und Anerkennung dem Menschen gegenüber und der Missbilligung des Verhaltens zu unterscheiden. Auch dazu einige Tipps:

- Nicht zum/zur heimlichen Verbündeten werden. Die Jugendlichen in ihrer Situation verstehen und annehmen, ohne zugleich ihr Verhalten zu tolerieren, zu decken und ihnen Verantwortung abzunehmen.
- Konsequenz, echt und fordernd bleiben. Sich nicht aus Furcht vor Vertrauensverlust oder Ablehnung in Deals einlassen, die den Alkoholkonsum unterstützen.
- Sachlich auf die Vor- und Nachteile beziehungsweise Gefahren von Alkoholkonsum hinweisen. Dabei nicht dramatisieren oder Diagnosen wie «du bist alkoholsüchtig» stellen.
- Eigene Bedürfnisse einbringen. Jugendliche schätzen es, wenn sie ein Gegenüber haben, das sich nicht um den Finger wickeln lässt und somit glaubwürdig ist.
- Die getroffenen Vereinbarungen nach einer abgemachten Zeit gemeinsam mit den Jugendlichen überprüfen. Dies ist Ausdruck davon, die Jugendlichen ernst zu nehmen.
- Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen die abgemachten Konsequenzen durchsetzen (beispielsweise mit den Eltern Kontakt aufnehmen, Beratungsstellen aufsuchen, Sanktionen ergreifen usw.).
- Konsequenzen am besten vorgängig mit den Jugendlichen zusammen festlegen. Transparent bleiben und nichts hinter dem Rücken der Jugendlichen unternehmen, um die Vertrauensbasis nicht zu zerstören.

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON LUZERN

In diesem Teil sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen über den Alkoholausschank zusammengefasst. Nach dem Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997 gelten folgende Vorschriften für den Betrieb einer Beiz im Jugendzentrum oder für Veranstaltungen: (Die kursiv geschriebenen Texte sind Zitate aus dem «**Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz)**», SRL Nr. 980.)

## § 2 Geltungsbereich

*Im Gastgewerbe findet das Gesetz Anwendung auf*

- a die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen.*
- c Einzelanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden.*
- d das Konsumieren von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist.*

Das heisst: Immer dann, wenn Speisen und / oder Getränke **gegen Bezahlung** abgegeben werden, muss eine Bewilligung vorhanden sein, selbst an einem Privatfest mit geladenen Gästen.

## § 3 Ausnahmen

- c alkoholfreie Jugendlokale, sofern sie an einem festen Standort und nicht gewinnorientiert im Auftrag der Einwohner- oder Kirchgemeinde durch eine Fachperson geführt werden.*

In Jugendhäusern, in denen soziokulturelle Animatorinnen / Jugendarbeiter angestellt sind, braucht es keine Wirtebewilligung, solange **ein alkoholfreier Betrieb** besteht. Es muss auch keine Gebühr entrichtet werden. Dies ist festgehalten in Teil II des Gesetzes:





## II. Bewilligungen

### § 5 Bewilligungspflicht

1 Wer eine Tätigkeit nach § 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung, soweit sie nicht unter die Ausnahmen nach § 3 fällt.

Wird im Jugendzentrum **permanent** Alkohol ausgeschenkt, so braucht der Betrieb eine Bewilligung. Weiter muss der Leiter oder die Animatorin in der Regel im Besitz der Wirteprüfung sein, bei der Kenntnisse in folgenden Bereichen gefragt sind:

### § 10 Fachliche Voraussetzung für Bewilligung im Gastgewerbe

1 Wer um eine Bewilligung im Gastgewerbe nachsucht, hat den Nachweis ausreichender Kenntnisse in folgenden Bereichen des öffentlichen Rechts zu erbringen:

- a Gastgewerbegesetzgebung
- b Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene
- c Suchtprävention (inklusive Alkoholgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten)
- d Arbeits- und Ausländerrecht
- e Sozialversicherungsrecht
- f Brandschutz

Wird aber **nicht permanent** Alkohol ausgeschenkt, sondern nur bei einzelnen Anlässen, gibt es folgende Ausnahme:

### § 10 Fachliche Voraussetzung für Bewilligung im Gastgewerbe

2 In begründeten Fällen, namentlich für die Durchführung von Einzelanlässen ...

... kann auf Gesuch hin vom Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäss Absatz 1 abgesehen werden.

Auf Gesuch hin kann eine **Bewilligung für Einzelanlässe** erteilt werden. Diese Bewilligung muss **mindestens drei Wochen vor dem Anlass** bei der Kantonspolizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei (GGP), eingeholt werden. Das Gesuchsformular kann unter [www.kapo.lu.ch/gesuchsformular\\_einzelanlass](http://www.kapo.lu.ch/gesuchsformular_einzelanlass) ausgefüllt werden.



Es können **mehrere Bewilligungen miteinander** eingeholt werden (zum Beispiel für das Konzert vom 21.4., die Party vom 5.5. und 26.5. usw.). Dadurch reduzieren sich die Kosten, da die Gebühr für die Ausfertigung (mindestens 22 Franken pro Bewilligung) nur einmal bezahlt werden muss. Es können mehrere Einzelanlässe (max. 52 pro Jahr) auf einmal beantragt werden, sofern die voranstehenden Bedingungen eingehalten werden.

## § 27 Bewilligungsabgaben im Allgemeinen

### 2 Für Einzelanlässe ...

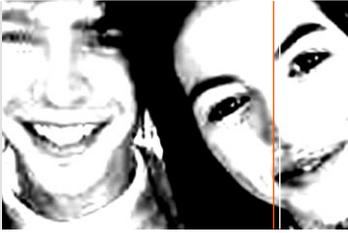
... beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.– bis Fr. 1500.–.

Der Betrag ist abhängig von der Grösse des Raums, der Art des Anlasses und der Anzahl der Besucherinnen und Besucher. So ist zum Beispiel eine Party teurer als ein Konzert. Dies deshalb, weil davon ausgegangen wird, dass die Gäste an einer Party länger bleiben und mehr trinken. Nach einem Konzert gehen viele Gäste nach Hause, sind weniger lange im Betrieb anwesend und trinken dadurch auch weniger.

Wird für die Budgetierung die Bewilligungsgebühr im Voraus benötigt, so ist es am einfachsten, wenn die Abteilung GGP direkt angefragt wird. Dort erhält man Auskunft über die zu erwartende Bewilligungsgebühr.

**Wichtig:** Werden für einen Anlass zum Beispiel 300 Leute erwartet, wird die Bewilligungsgebühr für 300 Leute berechnet. Wenn der Anlass ein Flop wird und nur 50 Personen kommen, so kann dies der Abteilung GGP unmittelbar nach dem Anlass schriftlich mitgeteilt werden, und die Bewilligungsabgabe wird in der Regel reduziert!

Wird regelmässig zum Beispiel am Freitag oder am Samstag Alkohol ausgeschenkt, so kann eine Bewilligung für einen beschränkten Restaurationsbetrieb eingeholt werden. Dann darf nur zu bestimmten Zeiten Alkohol ausgegeben werden, zum Beispiel jeden Freitag zwischen 19.30 und 23.30 Uhr. Die genauen Voraussetzungen für diese Bewilligung müssen mit der Gemeinde und der Abteilung GGP abgesprochen werden.



## V. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

### § 17 Jugendschutz

- 1 Die Abgabe und der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.
- 2 An Jugendliche unter 18 Jahren sind die Abgabe und der Ausschank von gebranntem Wasser oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebranntem Wasser verboten.
- 3 Die zuständige Behörde kann Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen. Sie arbeitet dazu mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen. Die Kosten trägt der Kanton.

Gebranntes Wasser sind Schnäpse, während Wein und Bier vergorene Getränke sind. Damit ist gemeint, dass auch keine sogenannten Alcopops (wie Wodka-Lemon aus der Büchse, Kaffee Schnaps usw.) an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen, da die Drinkbasis (zum Beispiel Wodka oder Kirsche) gebranntes Wasser ist. Die Kantonspolizei wird an Orten, an denen Alkohol verkauft wird, Alkohol-Testkäufe durchführen lassen, um die Einhaltung des Jugendschutzes zu überprüfen. Dabei versuchen speziell instruierte Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person, alkoholische Getränke zu erwerben. Werden verbotenerweise alkoholische Getränke verkauft, kann gegen die fehlbaren Betriebe oder Veranstalter Anzeige erstattet werden.

### § 18 Getränkeabgabeverbot

- 1 Mit alkoholischen Getränken dürfen nicht bewirtet werden
  - a offensichtlich Betrunkene
  - b Personen, die als alkoholkrank bekannt sind.

**Alkoholfreie Getränke:** In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks. Diese Vorschrift gilt übrigens auch für Einzelanlässe!

### § 24 Öffnungs- und Schliessungszeiten von Restaurationsbetrieben

- 1 Restaurationsbetriebe gemäss §6 Absatz 1b dürfen nicht vor 5.00 Uhr geöffnet werden. Sie sind in der Regel um 0.30 Uhr zu schliessen (Sperrstunde).
- 3 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 5.00 Uhr nachsuchen. Die Polizei hat die Gemeinde über solche Verlängerungen periodisch zu informieren. Die Gemeinde kann die Polizei in begründeten Fällen mittels Entscheid beauftragen, Verlängerungsbewilligungen zu verweigern.



Kontaktadresse

**Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

**Reussinsel 28**

**6000 Luzern 7 (ab 1. April 2010: Hallwilerweg 5, 6003 Luzern)**

**041 248 84 84**

**ggp@lu.ch**

Absatz 1 und 3 gelten nur für Restaurationsbetriebe mit permanenter Bewilligung. Bei einer Bewilligung für einen Einzelanlass kann nicht während der Veranstaltung um Verlängerung nachgesucht werden.

## § 25 Besondere Schliessungszeiten

1 Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Aufhebung der Bewilligung verlangen.

Es ist möglich, für besondere Anlässe eine Freinacht zu beantragen. Bedingung ist, dass die voranstehenden Auflagen eingehalten werden.

**Wichtig:** Die Abteilung GGP schickt die Gesuche jeweils zur Vernehmlassung an die Gemeinde, wo der Anlass stattfindet. Die Gemeinde gibt der Abteilung GGP eine Empfehlung ab, ob die Bewilligung erteilt werden soll und wie lange der Betrieb offen sein darf, da die Abteilung GGP die Situation vor Ort nicht kennt. Stört das Fest die Nachbarn oder wurden eventuell schlechte Erfahrungen mit den Gesuchstellern gemacht? Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, bei heikleren Fragen vorgängig mit der zuständigen Person in der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen, um das Anliegen zu besprechen. So kann verhindert werden, dass das Gesuch wegen fehlender Information abgelehnt wird.

Auch soll der Gemeinde mitgeteilt werden, wieso an diesem Anlass im Jugendzentrum beabsichtigt wird, Alkohol auszuschenken.

**Räumlich-technische Voraussetzungen:** Als primäre Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gilt: Die feuerpolizeiliche Sicherheit (genügend leicht begehbare Fluchtwege usw.) muss gewährleistet sein. Bei regelmässigem Betrieb müssen die Wirtschaftsräume über eine mechanische Ventilation für Zu- und Abluft verfügen. Für Einzelanlässe wird in der Regel keine Ventilation verlangt. Auch Jugendlokale mit ständiger bewilligungspflichtiger Bewirtung müssen behindertengerecht begehbar sein und über ein Behinderten-WC verfügen. In der Regel sind auch getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren (inklusive Urinoir) Bedingung. Anzahl und Grösse der Toilettenanlagen richten sich nach der Betriebsgrösse.

## **Allgemeine Probleme, Fragen und Schwierigkeiten**

---

- Jugend- und Elternberatung CONTACT 041 210 13 08  
Sempacherstr. 15, 6002 Luzern [www.no-zoff.ch](http://www.no-zoff.ch)
- jufa-Fachstelle für Jugend und Familie Ebikon/Buchrain 041 440 62 88  
Dorfstr. 21, 6030 Ebikon [www.no-zoff.ch](http://www.no-zoff.ch)
- Jugend- und Familienberatung Emmen 041 268 08 88  
Rüeggisingerstr. 29, 6021 Emmenbrücke [www.no-zoff.ch](http://www.no-zoff.ch)
- Familien- und Jugendberatung Horw 041 349 12 45  
Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw [www.no-zoff.ch](http://www.no-zoff.ch)
- Kind-, Jugend- und Familienberatung Adligenswil 041 375 77 42  
Dorfstr. 4, 6043 Adligenswil [www.adligenswil.ch](http://www.adligenswil.ch)
- Beratung 147 der pro juventute: Professionelle Beratung für Kinder 147  
und Jugendliche rund um die Uhr per Telefon und per SMS [www.147.ch](http://www.147.ch)
- tschau.ch: E-Beratung und Jugendinformation [www.tschau.ch](http://www.tschau.ch)

## **Alkohol, Medikamente, illegale Drogen und süchtiges Verhalten**

---

- Sozial-BeratungsZentren (SoBZ) für Lebens- und Suchtfragen* [www.sobz.ch](http://www.sobz.ch)
- SoBZ Amt Luzern, Obergrundstrasse 49, 6003 Luzern 041 249 30 60
  - SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee, Standort Hochdorf 041 914 31 31  
Hohenrainstrasse 5, 6280 Hochdorf
  - SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee, Standort Sursee 041 925 18 25  
Herrenrain 12, Postfach, 6210 Sursee
  - SoBZ Amt Willisau, Kreuzstrasse 3b, Postfach 3277, 6130 Willisau 041 972 56 20
  - SoBZ Amt Entlebuch, Wolhusen und Ruswil, Hauptstrasse 13, 6170 Schüpfheim 041 485 70 40
  - Drogentherapeutisches Ambulatorium, Löwengraben 20, 6000 Luzern 5 041 228 68 28

### **Sucht allgemein, Suchtprävention, Informationsstellen**

---

- Fachstelle für Suchtprävention DFI, Seidenhofstr. 10, 6003 Luzern 041 420 13 25  
Veranstaltungen, Kampagnen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,  
Projektberatung, Mediothek [www.suchtpraevention.ch](http://www.suchtpraevention.ch)
- Infoset direct: Überblick über die Suchtarbeit in der Schweiz  
Infos zu einzelnen Suchtmitteln, Links [www.infoset.ch](http://www.infoset.ch)
- Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)  
Aktionen und Projekte, Info- und Doku-Stelle, Frage-Antwort-Forum, Links [www.sfa-ispa.ch](http://www.sfa-ispa.ch)
- Eve & Rave – Beschreibung neuer Drogen und Veröffentlichung von  
Testresultaten [www.eve-rave.ch](http://www.eve-rave.ch)

### **Suchtprävention speziell für den Jugendbereich**

---

- Fachstelle für Suchtprävention DFI, Ressort Gemeinden u. Freizeit  
Seidenhofstr. 10, 6003 Luzern: 041 492 72 43  
Gemeinsame Projektentwicklung, Projektberatung,  
Veranstaltungen, Mediothek [www.suchtpraevention.ch](http://www.suchtpraevention.ch)
- oase – Suchtprävention und Gesundheitsförderung in den Jugendverbänden  
im Kanton Luzern [www.oase.voila.ch](http://www.oase.voila.ch)
- cool & clean – Präventionsprogramm für Sportvereine [www.coolandclean.ch](http://www.coolandclean.ch)
- Jugendschutz Alkohol,  
Projekt «luegsch – Jugendschutz in unserer Gemeinde» [www.luegsch.net](http://www.luegsch.net)

### **Selbsthilfegruppen**

---

- Elternvereinigung DAJ Luzern, Postfach 2747, 6002 Luzern 041 310 04 33  
Selbsthilfegruppe für Eltern und Angehörige Drogenabhängiger [www.vevdaj.ch](http://www.vevdaj.ch)
- AA – Anonyme Alkoholiker Region Zentralschweiz  
Postfach 7038, 6000 Luzern 7 0848 848 885  
Infos und Kontaktaufnahme [www.anonyme-alkoholiker.ch](http://www.anonyme-alkoholiker.ch)



Diese Orientierungshilfe kann bezogen werden unter:

[gesellschaftsfragen@lu.ch](mailto:gesellschaftsfragen@lu.ch)

